

Richtlinie für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in neu ausgewiesenen Baugebieten der Gemeinde Germaringen

Mit dieser Vergaberichtlinie will die Gemeinde Germaringen die Wohnmarktlage verbessern und die Schaffung von Wohnraum vorwiegend für die einheimische Bevölkerung fördern.

I. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Bewerber, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Bevorzugt bei der Vergabe werden junge Familien mit Kinder bzw. mit pflegebedürftigen Angehörigen. Berücksichtigt werden grundsätzlich keine Alleinstehenden, es sei denn, sie leben in eheähnlicher Gemeinschaft. Voraussetzung ist jedoch, dass der Partner / die Partnerin Miterwerber/in des Grundstücks wird.

2. Haus- und Grundbesitz:

Grundsätzlich werden Bewerber, die selbst bereits Eigentümer oder Teileigentümer einer Immobilie oder Baugrundstückes innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes sind, nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn der Partner des Bewerbers bereits Eigentümer oder Teileigentümer einer Immobilie oder eines Baugrundstückes innerhalb des Gemeindegebietes ist. Es werden weiter keine Bewerber berücksichtigt, bei denen zu erwarten bzw. bekannt ist, dass sie oder ihre Partner von ihren Eltern, Großeltern, nahen Verwandten oder von weiteren Personen in absehbarer Zeit eine Immobilie oder ein Baugrundstück vererbt oder geschenkt bekommen.

3. Bauzwang/ Eigennutzungsverpflichtung:

Die Erwerber verpflichten sich im notariellen Grundstückskaufvertrag, das Grundstück innerhalb von vier Jahren bezugsfertig inclusive Außenfassade zu erstellen, ausschließlich mit ihrer Familie 10 Jahre ab Bezugsfertigkeit selbst zu bewohnen und nicht zu vermieten und zu veräußern. Für den Fall, dass das Objekt innerhalb des vorgenannten Eigennutzungsverpflichtungszeitraum von zehn Jahren vermietet oder verkauft wird, erhält die Gemeinde Germaringen ein Rückkaufsrecht. Der Rückkaufpreis errechnet sich wie folgt: Ursprünglicher Kaufpreis zuzüglich des Wertes der getätigten Baumaßnahmen. Der Wert der getätigten Baumaßnahmen wird durch ein Gutachten ermittelt. Die Gutachterkosten trägt der Verkäufer des Grundstücks. Die Vertragskosten einschließlich der Grunderwerbsteuer trägt ebenfalls der Verkäufer.

4. Sonderregelung

Die Gemeinde Germaringen behält es sich vor, in Härtefällen (z.B. bei Menschen mit Behinderungen) oder in sonstigen besonderen Fällen abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden. Ein rechtlicher und verpflichtender Anspruch auf Zuteilung eines Baugrundstückes besteht nicht!

Germaringen, den 30.04.2020

Helmut Bucher
Bürgermeister